

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2.ÄNDERUNG SAMTGEMEINDE SÖGEL

GEMEINDE SÖGEL, LANDKREIS EMSLAND M. 1:10000

DER RAT DER SAMTGEMEINDE SÖGEL HAT AM **14. Mai 1979** GEMÄSS §2(1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976 BGBl. I S. 2256 UND NOVELLE VOM 6. 7. 1979 BGBl. NR. 37 S. 949 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

SÖGEL DEN **2. Juli 1980**
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER SAMTGEMEINDEDIREKTOR
DER BESCHLUSS WURDE AM **21. Juni 1979** ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

SÖGEL DEN **-2. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIREKTOR
DIE BURGERBETEILIGUNG WURDE AM **19. Juli 1979** DURCHFÜHRT.

SÖGEL DEN **-2. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT EINEN MONAT VOM **28. Dez. 1979** BIS **29. Jan. 1980** EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM **18. Dez. 1979** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SÖGEL DEN **-2. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST AM **21. April 1980** DURCH DEN RAT DER SAMTGEMEINDE SÖGEL BESCHLOSSEN WORDEN.

SÖGEL DEN **-2. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIREKTOR

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung

vom **26. AUG. 1980** Az. **309.8-1101-54047** mit / ohne Auflagen genehmigt worden.

Oldenburg, den **26. AUG. 1980**

Bezirksrat Ems,

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG **18. Sep. 1980** IST GEM. § 6 (6) BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. GEMÄSS § 6 (6) BBAUG WIRD DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRKSAM.

SÖGEL DEN **18. Sep. 1980** SAMTGEMEINDEDIREKTOR *V.*

pb

PLANUNGSBÜRO NOLTE - HÜTKER
OSNABRÜCK

PLANUNGSBÜRO NOLTE - HÜTKER
STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG
45 OSNABRÜCK, HOLZSTR. 59, TEL. 251 20 U. 2 49 90

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DIE DARSTELLUNGEN ERFOLGTEN GEMÄSS § 5 BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 26. 2. 1962 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21).

^{*}UND DER NOVELLE VOM 6. 7. 1979 BGBl. NR. 37 S. 949

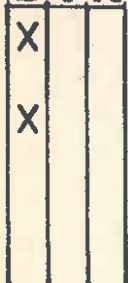
D = DARSTELLUNG

V = VERMERK

N = NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DVN



GEMISCHTE BAUFLÄCHE



GEWERBEGEBIET

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

DVN



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
DER ÄNDERUNG

FLA

2. A

SAI

GEME

DER RA
§2(1) E
VOM 6
BESCHI

SAMT
DER BE

S
DIE BU

S
DIE ÄN
MONAT
AUSGE
AM 10

S

DIE Ä
DER SA

S

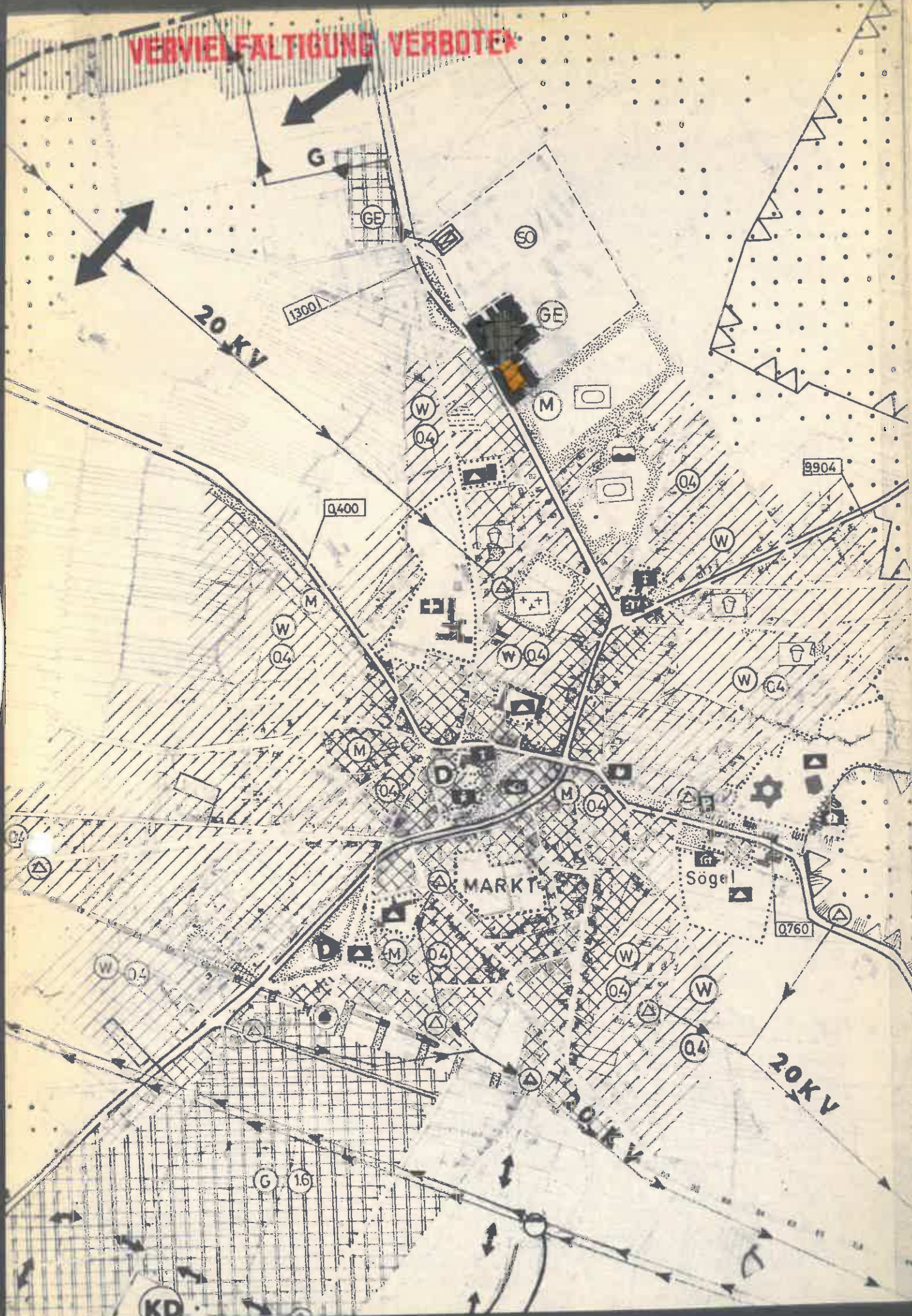
SAMT

DIE GE
ORTSÜB
WIRD I

S

pl

VERVIELFÄLTIGUNG VERBODEN



Erläuterungsbericht

=====

für die 2. Änderung zum Flächennutzungsplan
der Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

1. Vorhandene Planung

Die 2. Änderung zum Flächennutzungsplan erfaßt eine Fläche im Norden der Gemeinde Sögel. Der nördliche Bereich dieser Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sondergebiet, der südliche Teil als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

2. Planungsabsichten

Diese Flächen sollen aufgrund der tatsächlich vorhandenen Nutzungen und Gegebenheiten dahingehend geändert werden, daß das Sondergebiet als gewerbliche Baufläche und die gewerbliche Baufläche als Mischgebiet ausgewiesen werden.

2.1. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt von der L 51.

2.2. Wasserwirtschaftliche Erschließung

Soweit der Bereich der Änderung noch nicht an die zentrale Trinkwasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Hümmling angeschlossen ist, wird dieses geschehen.

Ebenso wird dieser Bereich an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen und über die Kläranlage in Sögel entsorgt.

3. Hinweis

Die Gemeinde Sögel stellt für den Bereich der 2. Änderung einen Bebauungsplan auf.

Nachrichtliche Übernahme

Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.9.1978)

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 27

Herausgeber: Landkreis Emsland

30. 9. 1980

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		308 Verlängerung der Genehmigung der Hundesteuer-satzung der Gemeinde Herzlake	217
300 Flurbereinigung Sustrum II, Kreis Emsland AH 102	212	309 Verlängerung der Genehmigung der Hundesteuer-satzung der Gemeinde Lähden	217
B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		310 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushalts-satzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 1980 vom 28. 4. 1980	217
301 Sperrzeit für Tauben im Herbst 1980	213	311 Genehmigung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Lorup	218
302 Sitzung des Sozialausschusses	213	312 Genehmigung Bebauungsplan Nr.9 „Rastdorfer Straße“ der Gemeinde Lorup	218
C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		313 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtge-meinde Sögel vom 21. April 1980	218
303 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushalts-satzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 1980 vom 7. 5. 1980	213	314 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtge-meinde Sögel vom 21. April 1980	218
304 Satzung der Gemeinde Beesten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitrags-satzung)	214	315 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wiesenweg“ der Gemeinde Werlte	219
305 Verlängerung der Genehmigung der Hundesteuersat-zung der Gemeinde Dohren	216	316 Satzung des Realverbandes „Gesamtheit der Eigen-tümer der Rakener Markenteilung“	219
306 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung Napoleondamm“ der Gemeinde Ems-büren	216	317 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushalts-satzung für den Zweckverband Kreisschlauchpflegerei Lingen/Ems für das Haushaltsjahr 1980 vom 26.2.1980	221
307 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushalts-satzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 1980 vom 9. 7. 1980	216		

A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden

300 Flurbereinigung Sustrum II, Kreis Emsland AH 102

Schlußfeststellung

Das aufgrund der §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes angeordnete Flurbereinigungsverfahren Sustrum II, Kreis Emsland AH 102, wird mit der Feststellung abgeschlossen, daß die Ausführung nach dem Flurbereini-gungsplan bewirkt ist und daß den Beteiligten keine Ansprüche mehr zu-stehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind nicht abgeschlossen, weil noch langfristige Darlehen zu bedienen sind, und die Teilnehmergein-schaft nichtdingliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Linksem-sisches Siedlungsgebiet“ und „Sommerdeichverband Sustrum-Walchum-Dersum-Heede“ ist. Die Teilnehmergeinschaft bleibt daher als Körper-schaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Ange-legenheiten werden mit der Unanfechtbarkeit dieser Schlußfeststellung

auf die Gemeinde Sustrum übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse des Amtes für Agrarstruktur Meppen als Flurbereinigungsbehörde gehen mit der Unanfechtbarkeit dieser Schlußfeststellung auf den Land-kreis Emsland als Gemeindeaufsichtsbehörde über (§§ 149 (1) und 151 Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 - in der Fassung vom 16. 3. 1976 - BGBl. I S. 547 ff.).

Gründe

In der Flurbereinigung Sustrum II, Kreis Emsland AH 102, ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereini-gungsgesetzes ausgeführt worden. Ebenso sind die Grundbücher nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt worden.

Von der Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist die Schlußfest-stellung nicht abhängig. Es genügt, wenn die Unterlagen für die Berich-tigung des Liegenschaftskatasters vom Nds. Landesverwaltungsamt Hannover der zuständigen Vermessungs- und Katasterverwaltung zur Übernahme der Verfahrensergebnisse übersandt worden sind. Das Nds. Landesverwaltungsamt hat mitgeteilt, daß die Unterlagen am 29. 2. 1980 der Bezirksregierung Weser-Ems - Außenstelle Osnabrück - Vermessungs- und Katasterangelegenheiten - in Osnabrück übergeben

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Samtgemeindebüro in Herzlake öffentlich aus.

GEMEINDE LÄHDEN
Der Gemeindedirektor

Lähden, den 12. Sept. 1980

311 Genehmigung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Lorup

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 26. August 1980, Az.: 309.8-21102-54033, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet der Gemeinde Lorup“ gem. § 11 des BBauG in der z. Zt. geltenden Fassung ohne Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 liegt an der Landesstraße 63 nördlich der Ortslage Lorup und umfaßt die Flurstücke 3/10, 3/15 und 3/14 der Flur 18 der Gemarkung Lorup. Die genehmigte 1. Änderung des oben angegebenen Bebauungsplanes liegt mit der zugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Lorup unbefristet zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und die Absätze 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß nach § 155 a Satz 1 und 2 des BBauG eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

GEMEINDE LORUP
Der Gemeindedirektor

Lorup, den 17. Sept. 1980

312 Genehmigung Bebauungsplan Nr. 9 „Rastdorfer Straße“ der Gemeinde Lorup

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 9. Sept. 1980 - Az.: 309.9-21102-54033 - den Bebauungsplan Nr. 9 „Rastdorfer Straße“ gemäß § 11 BBauG i.V. mit § 6 Abs. 3 BBauG mit Ausnahme des im Bebauungsplan grün durchkreuzten räumlichen Teils genehmigt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt das Gebiet zwischen der Landesstraße 36 und der Planstraße A des Bebauungsplanes Nr. 9.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 12 BBauG im Gemeindebüro in Lorup während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung nach § 12 BBauG ist der oben genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 c, Abs. 1, Satz 1 u. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

GEMEINDE LORUP
Der Gemeindedirektor

Lorup, den 18. Sept. 1980

313 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. April 1980

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 26.8.1980-Az.: 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfaßt eine Fläche im Norden der Gemeinde Sögel. Der nördliche Bereich dieser Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sondergebiet, der südliche Teil als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Absatz 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

Sögel, den 18. Sept. 1980

314 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. April 1980

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 27. 8. 1980 - Az.: 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Die 3. Änderung zum Flächennutzungsplan umfaßt eine Fläche in der Gemeinde Spahnharrenstätte. Dieser 0,5 ha große Bereich der Änderung wurde im rechtskräftigen Flächennutzungsplan irrtümlich als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.